



AGB DER VDH SOLAR GROOTHANDEL B.V.

mit Sitz in der Finlandlaan 1 (2391 PV) Hazerswoude-Dorp (Niederlande), eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 63311941.

1. Anwendbarkeit

1.1 Die vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle von der VDH Solar Groothandel B.V. („VDH Solar“) angebotenen, verkauften und/oder gelieferten Waren und angebotenen, verkauften und/oder erbrachten Dienstleistungen (wie beispielsweise die (technische) Beratung im Zusammenhang mit den Waren und die damit verbundenen Tätigkeiten) sowie alle damit zusammenhängenden Verträge zwischen VDH Solar (oder einem mit ihr verbundenen Konzernunternehmen im Sinne von Buch 2 Artikel 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (*Burgerlijk Wetboek*; kurz: BW), das auf diese AGB verweist) und einer anderen Partei (nachstehend auch der „Kunde“ genannt). Unter einem Vertrag ist im Rahmen dieser AGB jeder Vertrag zwischen VDH Solar und dem Kunden, jede Änderung oder Ergänzung desselben sowie jegliche (Rechts-)Handlung zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags zu verstehen.

1.2 Die Gültigkeit der Allgemeinen AGB des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen; es sei denn, VDH Solar hat deren Anwendung vor Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

1.3 Alle (juristischen) Personen, die von VDH Solar mit der Erfüllung eines Kundenauftrags beauftragt wurden oder daran beteiligt sind (einschließlich der Mitarbeiter und Geschäftsführer von VDH Solar und der mit VDH Solar verbundenen juristischen Personen), können sich auf die Klauseln in diesen Allgemeinen AGB berufen.

1.4 Sofern mehr als eine (juristische) Person als Gegenpartei von VDH Solar handelt oder auftritt (z.B. durch Zahlung von Rechnungen an VDH Solar), so haften alle gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen gegenüber VDH Solar.

1.5 Sollten einzelne oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen AGB ungültig sein oder für rechtsungültig erklärt werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieser Allgemeinen AGB, die weiterhin uneingeschränkt gültig sind. In diesem Fall vereinbaren VDH Solar und der Kunde neue Bestimmungen, die an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen treten und deren Wirkung und Interpretation der ursprünglichen Bestimmung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgt haben, insofern als dies zulässig ist.

1.6 VDH Solar ist berechtigt, diese Allgemeinen AGB zu ändern. Der Kunde ist definitionsgemäß mit den Änderungen einverstanden, sofern er innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung von VDH Solar, dass die Änderung erfolgen wird, ein schriftlicher Widerspruch eingeht.

1.7 Sofern diese Bedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, ist der niederländische Text maßgeblich.

2. Angebote und Offerten

2.1 Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vorgaben, verstehen sich sämtliche Angebote und Offerten von VDH Solar stets als unverbindlich und unteilbar. Preislisten, Prospekte, Ertrags- und Amortisationszeitberechnungen sowie sonstige von VDH Solar bereitgestellte Daten sind für VDH Solar nicht verbindlich. VDH Solar ist niemals an Änderungen in einer Angebotsannahme gebunden, auch nicht an die Annahme nur bestimmter Elemente eines Angebots. Die Lieferfristen in einem Angebot sind immer indikativ.

2.2 Ein Vertrag kommt erst dann zustande, sofern VDH Solar einen Auftrag oder eine Vereinbarung schriftlich bestätigt hat oder sofern sie den Auftrag tatsächlich ausgeführt hat. VDH Solar ist berechtigt, ihr Angebot innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach der Annahme eines bei ihr eingegangenen Angebots zu widerrufen. VDH Solar ist nicht verpflichtet, Waren, die nicht mehr in ihrem Sortiment enthalten sind, nachzuliefern.

2.3 Offensichtliche Irrtümer und Rechtschreib-, Druck- oder Rechenfehler können von VDH Solar jederzeit berichtigt werden.

2.4 Die Tätigkeiten und die Waren beziehen sich ausschließlich auf die Beschreibung im Angebot. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder in seinem Namen an VDH Solar gemachten Angaben, auf die VDH Solar ihr Angebot stützt. Tätigkeiten oder Waren, die nicht im Angebot beschrieben oder auf unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, gelten als zusätzliche Tätigkeiten oder Folgeaufträge und werden gesondert in Rechnung gestellt. VDH Solar ist nicht verpflichtet, Anfragen für zusätzliche Tätigkeiten oder Folgeaufträge anzunehmen und kann verlangen, dass zunächst ein neuer schriftlicher Vertrag geschlossen wird.

2.5 Storniert der Kunde einen Auftrag, eine Bestellung oder einen Auftrag ganz oder teilweise, so ist er verpflichtet, VDH Solar alle Kosten zu erstatten, die bei der Erfüllung des Auftrags oder der Bestellung entstanden sind. Zudem ist der Kunde auch zu Schadenersatzleistungen für entgangenen Gewinn und sonstige Schäden verpflichtet. Die Kosten für die Stornierung werden auf mindestens 30 Prozent des Gesamtauftragswerts (zuzüglich der MwSt.) festgesetzt, unbeschadet des Rechts von VDH Solar auf vollständigen Schadenersatz infolge der Stornierung.

2.6 Nebenabreden oder Änderungen eines Vertrags oder Zusagen des Personals von VDH Solar sind für VDH Solar nur dann verbindlich, sofern sie von VDH Solar schriftlich bestätigt wurden.

2.7 Sofern der Kunde ein Verbraucher ist, hat er eine gesetzliche Bedenkzeit von 14 Tagen, innerhalb derer er den Verkauf kostenlos stornieren oder auflösen kann, vorausgesetzt, der Verkauf hat im Fernabsatz stattgefunden und der Kunde erfüllt alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die Preise von VDH Solar sind in Euro (€) angegeben und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer sowie sonstiger staatlicher Abgaben sowie der tatsächlich angefallenen Kosten für Dritte oder Materialien und zuzüglich der Verpackungs- und Versandkosten.

3.2 Bei Änderungen der Selbstkostenpreise ist VDH Solar berechtigt, den mit dem Kunden vereinbarten Preis zwischenzeitlich zu erhöhen. Möchte der Kunde einer solchen Anpassung nicht zustimmen, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung zu dem Datum zu kündigen, an dem die Anpassung in Kraft treten würde. Dieses Recht steht dem Kunden nicht zu, sofern die Anpassung auf einem Index oder einem (Mengen-)Maß beruht, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart oder bekannt war.

3.3 Die Daten aus der Verwaltung von VDH Solar gelten als vollständiger Beweis für die von VDH Solar durchgeführten Lieferungen und Tätigkeiten sowie für die Zahlungsverpflichtung des Kunden; unbeschadet des Rechts des Kunden, das Gegenteil zu beweisen. Die Rechnungsbeträge sind unabhängig davon fällig, ob der Kunde die gelieferte Ware in Gebrauch genommen hat oder sie in Gebrauch nimmt.

3.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung nur gegen vollständige Vorauszahlung des vereinbarten Betrags. Nach der Auftragserteilung erhält der Kunde eine Rechnung von VDH Solar. Alle Rechnungen sind vom Kunden in voller Höhe gemäß den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen zu begleichen. In Ermangelung spezifischer Bedingungen hat der Kunde spätestens einen Tag vor der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen; je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Im Fall von Liquidation, Insolvenz oder Insolvenz in Eigenverwaltung des Käufers sind die Forderungen von VDH Solar gegenüber dem Kunden sofort fällig.

3.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde von Rechts wegen im Verzug und ist verpflichtet, Zinsen in Höhe von 2 Prozent pro Monat auf den geschuldeten Betrag zu zahlen; es sei denn, der gesetzliche Handelszinssatz gemäß Buch 6 Artikel 119a BW ist höher; in diesem Fall ist der gesetzliche Handelszinssatz zu zahlen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung dieser Forderung oder der Ausübung von Rechten in voller Höhe zu zahlen, deren Höhe auf mindestens 15 % der Forderung festgesetzt ist.

3.6 Das Recht des Kunden, Forderungen gegenüber VDH Solar aufzurechnen oder Zahlungen einzustellen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verzicht auf die Aufrechnung durch den Kunden gilt auch für den Fall der Insolvenz oder der (vorläufigen) Eigenverwaltung des Kunden.

3.7 Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Vereinbarungen verstehen sich vereinbarte Zahlungsnachlässe als einmalig, können diese nur bei Bezahlung der jeweiligen Rechnung verrechnet werden und berechtigen sie nicht zu zukünftigen Nachlässen. Ändert sich während der Laufzeit eines Vertrags die Anzahl der abzunehmenden Waren oder Dienstleistungen, so können gewährte Rabatte oder Vergünstigungen angepasst oder widerrufen und/oder das angegebene Preisniveau angepasst werden. Senkungen des Preisniveaus gelten nicht rückwirkend.

3.8 Alle vom Kunden geleisteten Zahlungen werden stets zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und anschließend zur Begleichung der fälligen und zahlbaren Rechnungen verwendet, die am längsten offen sind, auch wenn der Kunde mitteilt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

3.9 Beanstandungen von Rechnungen muss der Kunde innerhalb von acht Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Angabe von Gründen direkt an VDH Solar richten; andernfalls erlischt jeglicher Anspruch gegenüber VDH Solar.

3.10 VDH Solar behält sich das Recht vor, weitere Sicherheiten für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden zu verlangen. Sofern der

Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder keine rechtzeitige und vollständige Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen leistet, kann VDH Solar die Vertragserfüllung sofort aussetzen und/oder kündigen. In diesem Fall ist VDH Solar keinesfalls schadenersatzpflichtig. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die von VDH Solar bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

3.11 VDH Solar ist berechtigt, Forderungen, die der Kunde (oder ein Konzernunternehmen des Kunden) gegenüber VDH Solar hat, mit Forderungen, die VDH Solar oder mit ihr verbundene Unternehmen gegenüber dem Kunden haben, zu verrechnen und gegen sie aufzurechnen.

4. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

4.1 Alle gelieferten und zu liefernden Waren bleiben das alleinige Eigentum von VDH Solar, bis alle Forderungen von VDH Solar gegenüber dem Kunden oder den Konzerngesellschaften des Kunden vollständig beglichen wurden oder werden; dies beinhaltet auf jeden Fall die in Buch 3 Artikel 92 Absatz 2 BW genannten Forderungen.

4.2. Solange das Eigentum der Waren nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf der Kunde die Waren weder verpfänden noch Dritten ein jegliches anderes Recht daran gewähren.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, auf die erste Aufforderung von VDH Solar hin an der Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die der Kunde aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen seine Abnehmer erwirbt oder erwerben wird.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von VDH Solar zu lagern.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen die Risiken von (nicht abschließenden) Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern und versichert zu halten. Diese deckt mindestens die Risiken ab, die in der Versicherung „Niederlande Beursbrandpolis“ genannt sind. Der Kunde verpflichtet sich, VDH Solar auf deren erste Anforderung hin eine Kopie der Police dieser Versicherungen zukommen zu lassen. Im Fall einer Versicherungsauszahlung hat VDH Solar Anspruch auf diese Beträge. Der Kunde verpflichtet sich im Voraus, bei der Zahlung an VDH Solar mitzuwirken.

4.6 Sofern VDH Solar ihren Eigentumsvorbehalt nicht in Anspruch nehmen kann, da die gelieferten Waren vermischt, verformt oder bearbeitet worden sind, ist der Kunde verpflichtet, VDH Solar die neu gebildeten Waren zu verpfänden.

4.7 VDH Solar ist zur Rücknahme der Waren, die unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind und noch beim Käufer lagern, berechtigt, sofern der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder Zahlungsschwierigkeiten hat oder solche Zahlungsschwierigkeiten drohen. Der Kunde gewährt VDH Solar zur Inspektion der Waren und/oder zur Ausübung der Rechte seitens VDH Solar jederzeit freien Zugang zu seinen Geländen und/oder Gebäuden. Der Kunde gewährt VDH Solar und den von ihr beauftragten Dritten im Voraus das unbedingte und unwiderrufliche Recht und die Erlaubnis, die Orte, an denen sich die Waren befinden, zu betreten und die Waren zurückzunehmen. Die mit der Rücknahme verbundenen Kosten und Schäden gehen zulasten des Kunden. Verweigert der Kunde trotz schriftlicher Mahnung die Mitwirkung bei der Rücknahme der gelieferten Waren, so verwirkt er - ohne dass ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist - eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von 500,00 € pro Tag, an dem er sich im Verzug befindet. Nimmt VDH Solar in ihrem Eigentum befindliche Waren zurück, so hat der Kunde außerdem eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Werts der zurückgenommenen Waren zu zahlen, unbeschadet des Anspruchs von VDH Solar auf vollständigen Schadenersatz im Zusammenhang mit dem zurechenbaren Versäumnis des Kunden.

4.8 VDH Solar ist berechtigt, alle vom Kunden bestellten Waren, die sich in ihrem Besitz befinden, bis zur vollständigen Bezahlung der vom Kunden an VDH Solar geschuldeten Beträge zurückzubehalten, unabhängig davon, ob sich der betreffende Vertrag auf diese oder andere Waren des Kunden bezieht. Dieses Zurückbehaltungsrecht hat VDH Solar auch im Fall eines Konkurses des Kunden.

4.9 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der übrigen Rechte von VDH Solar.

5. Vertragserfüllung

5.1 VDH Solar wird sich nach Kräften bemühen, alle Aufträge und Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig auszuführen, ggf. unter Beachtung der von VDH Solar vorgegebenen Normen und Vorschriften sowie der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Alle Dienstleistungen von VDH Solar werden auf der Grundlage einer Aufwandsverpflichtung erbracht. Sollten bestellte Waren nicht mehr

verfügbar sein, ist VDH Solar berechtigt, diese Waren durch gleichwertige Waren zu ersetzen.

5.2 Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass VDH Solar die Vertragserfüllung unter eigener Verantwortung ihrem Personal oder bei Bedarf auch Dritten überträgt.

5.3 Der Kunde stellt VDH Solar immer pünktlich und unentgeltlich jede Mitwirkung und alle Informationen sowie geeignete Einrichtungen und (Hilfs-)Materialien in der gewünschten Form und Art und Weise zur Verfügung, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich): einer sicheren und leicht zugänglichen Installationsumgebung, die mit allen notwendigen Infrastrukturen und Anschluss- und Netzwerkeinrichtungen ausgestattet ist, sowie aller anderen Daten und Gegenstände, die VDH Solar als notwendig bezeichnet oder von denen der Kunde vernünftigerweise annehmen sollte, dass sie für die Vertragserfüllung notwendig oder wünschenswert sind. Setzt der Kunde im Rahmen der Vertragserfüllung eigenes Personal ein, so muss dieses Personal über die erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Erfahrungen, Kapazitäten und Qualitäten verfügen. Sofern der Kunde diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, ist VDH Solar berechtigt, die Erfüllung eines Vertrags oder Auftrags ganz oder teilweise auszusetzen und/oder dem Kunden die zusätzlichen Kosten, die sich aus dem Versäumnis des Kunden ergeben, in Rechnung zu stellen; einschließlich der Kosten für die eigene Beschaffung dieser Ressourcen durch VDH Solar, gemäß den üblichen Tarifen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware zu dem von VDH Solar angegebenen Datum und Zeitpunkt abzunehmen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Abnahme der Waren zu dem angegebenen Datum und der angegebenen Uhrzeit nicht nach, muss er VDH Solar die vollen Kosten für die Lagerung, den (zusätzlichen) Transport sowie alle sonstigen damit verbundenen Kosten erstatten. Diese Kosten belaufen sich auf mindestens 250 € pro Tag beziehungsweise pro angefangenem Tag. Sofern der Kunde die Ware nach Aufforderung durch VDH Solar nicht abholt, ist VDH Solar berechtigt, den Vertrag als vom Kunden gekündigt zu betrachten. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesen Bedingungen festgelegten Stornierungskosten zu tragen.

5.5 Sofern Mitarbeiter von VDH Solar bestimmte Tätigkeiten in den Räumlichkeiten des Kunden ausführen, stellt der Kunde entsprechende Arbeitsräume und -einrichtungen bereit, die allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, beispielsweise im Bereich Gesundheit und Sicherheit, entsprechen.

5.6 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde:

a) beinhaltet die Leistungspflicht von VDH Solar die folgenden Aspekte nicht:

(1) die Installation, Montage oder Inbetriebnahme von Waren oder Dienstleistungen, (2) die Wartung, Einstellung oder Verwaltung von Waren oder Dienstleistungen, einschließlich der Einstellung von Hauptsicherungen oder Kabeln, (3) die Berechnung von Höchstbelastungen von Dächern und Installationsumgebungen oder sonstige Bauberatung, (4) die Unterstützung der Nutzer, (5) die Bereitstellung damit verbundener notwendiger Artikel oder Dienstleistungen, wie beispielsweise Kabel oder eine Internetverbindung, (6) Tätigkeiten außerhalb der Niederlande

b) der Kunde muss auf eigene Kosten und Gefahr alle von VDH Solar gelieferten Teile installieren und darüber hinaus alles Notwendige unternehmen, damit die gelieferten Teile funktionieren

c) VDH Solar bietet dem Kunden keine Kurse, (technischen) Unterlagen oder Gebrauchsanweisungen an

d) VDH Solar bestimmt die Art und Weise der Vertragserfüllung und die Art der Lieferung; VDH Solar ist nicht verpflichtet, Anweisungen des Kunden zu befolgen, die den Inhalt oder den Umfang der Leistungspflichten von VDH Solar ändern oder ergänzen

e) Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen werktags zu den üblichen Geschäftszeiten von VDH Solar (von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr)

f) der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko alle erforderlichen Genehmigungen beziehungsweise sonstigen Zustimmungen Dritter einzuholen; und

g) der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür zu sorgen, dass es während der Installation nicht zu Problemen aufgrund von Stromausfällen kommt, beispielsweise bei Alarm- und Computersystemen.

5.7 Die Tatsache, dass während der Vertragserfüllung zusätzliche Tätigkeiten anfallen (beziehungsweise ein entsprechender Bedarf entsteht) oder dem Kunden keine Finanzierung, Subvention oder Genehmigung gewährt wird, gilt für den Kunden keinesfalls als Grund für die Stornierung oder Auflösung des Vertrags.

5.8 Die Abnahme der gelieferten Waren darf nicht aus anderen Gründen als denjenigen, die sich auf die zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen beziehen, verweigert werden, und auch nicht wegen geringfügiger Mängel oder Abweichungen, die die betriebliche oder produktive Inbetriebnahme der gelieferten Waren vernünftigerweise nicht verhindern. Ferner darf die Abnahme aufgrund von Aspekten verweigert

werden, die nur subjektiv beurteilt werden können, wie z.B. ästhetische Aspekte der gelieferten Ware.

5.9 Mit der Annahme oder Inbetriebnahme der gelieferten Waren durch den Kunden ist VDH Solar von ihren Liefer- und Leistungsverpflichtungen und, sofern auch eine Installation durch VDH Solar vereinbart ist, von ihren Installationsverpflichtungen vollständig befreit.

6. Lieferung und Fristen

6.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW, Auslieferungslager VDH Solar Hazerswoude-Dorp). Die Lieferfristen sind nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Daten festgelegt worden und werden so weit wie möglich eingehalten. Die Lieferfristen sind immer indikativ und unverbindlich; beispielsweise können gewisse Witterungsverhältnisse eine verzögerte Lieferung bewirken. Die bloße Überschreitung einer angegebenen oder vereinbarten (Liefer-)Frist bringt VDH Solar nicht in Verzug. Im Fall einer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist muss der Kunde VDH Solar schriftlich in Verzug setzen und VDH Solar eine weitere Frist für die Lieferung einräumen. Diese Nachfrist entspricht der ursprünglichen Lieferfrist mit einem Maximum von drei Monaten.

6.2 Die Gefahr des Verlusts, des Diebstahls oder der Beschädigung von Waren oder Dienstleistungen und Daten geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem sie der tatsächlichen Kontrolle des Kunden, eines Spediteurs oder eines Erfüllungsgehilfen des Kunden unterliegen.

6.3 VDH Solar ist nicht an (Liefer-)Fristen gebunden, die aufgrund von Umständen, die sich ihrem Einflussbereich entziehen und nach Vertragsabschluss entstanden sind, nicht mehr eingehalten werden können. Auch ist VDH Solar nicht an - endgültige oder nicht endgültige - Lieferfristen gebunden, sofern der Kunde seinen (Zahlungs-)Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht pünktlich nachkommt oder sofern die Parteien eine Änderung des Inhalts oder des Umfangs des Vertrags (zusätzliche Tätigkeiten, Änderung der Spezifikationen usw.) oder eine Änderung der Vorgehensweise bei der Vertragserfüllung vereinbart haben. Bei Überschreitung einer Frist wird VDH Solar Rücksprache mit dem Kunden halten.

6.4 Bei höherer Gewalt wird die Lieferzeit stillschweigend um die Dauer der höheren Gewalt verlängert. Unter der höheren Gewalt ist die höhere Gewalt gemäß der Definition in Buch 6 Artikel 75 BW zu verstehen. Als höhere Gewalt auf Seiten von VDH Solar gelten auch Umstände, auf die VDH Solar keinen Einfluss hat, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) Arbeitsstreiks, Betriebs- und Kommunikationsstörungen, Zollbehinderungen, Transportprobleme, Witterungsbedingungen und Nichtlieferung oder verspätete Lieferungen durch Lieferanten von VDH Solar oder durch von VDH Solar beauftragte Dritte. Dauert die höhere Gewalt mindestens 60 aufeinanderfolgende Tage an, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich aufzulösen. Sofern eine Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder erfüllen kann oder ihr Kosten für die Erfüllung des Auftrags entstanden sind, ist sie berechtigt, diese Tätigkeiten und Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Die Parteien können im Fall höherer Gewalt keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

6.5 Sollte sich die Lieferung einer bestellten Ware als unmöglich erweisen, wird VDH Solar sich im Rahmen der Zumutbarkeit und Billigkeit bemühen, einen gleichwertigen Ersatzartikel zur Verfügung zu stellen.

7. Beendigung des Vertrags

7.1 Sowohl VDH Solar als auch der Kunde können den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen:

- sofern die Gegenpartei einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Anwendung der Schuldensanierung nach dem niederländischen Schuldensanierungsgesetz (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*; kurz: WSNP) stellt oder für insolvent erklärt wird

- sofern die andere Partei in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen gemäß dem von den Parteien geschlossenen Vertrag verstößt.

7.2 Sofern der Kunde zum Zeitpunkt der Auflösung bereits eine Leistung aus dem Vertrag erhalten hat, werden diese Leistung und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass sich VDH Solar in Bezug auf diese Leistung im Verzug befindet. Beträge, die VDH Solar vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was sie im Rahmen der Vertragserfüllung bereits ordnungsgemäß geleistet oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben unter Beachtung des vorstehenden Satzes in vollem Umfang geschuldet und werden zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung sofort fällig.

8. Service & Garantie

8.1 Sofern nicht anders angegeben, erteilt VDH Solar keine andere oder weitergehende Garantie auf die Waren und Dienstleistungen als die von

ihren Lieferanten und/oder Herstellern für die betreffende Ware oder Dienstleistung gewährte Garantie („Herstellergarantie“).

8.2 Sofern ein Lieferant und/oder Hersteller generell keine Garantie für eine Ware übernimmt, garantiert VDH Solar, dass die betreffende Ware für einen für solche Produkte angemessenen Zeitraum nach dem Kauf die Eigenschaften besitzt, die man von ihr erwarten kann. Dieser Zeitraum darf in keinem Fall zwölf (12) Monate überschreiten.

8.3 Für alle angebotenen Waren und Dienstleistungen gelten gewisse Toleranzen. Dies bedeutet, dass VDH Solar berechtigt ist, in angemessenem Rahmen Änderungen an den angegebenen Spezifikationen vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Änderungen an der technischen Ausführung vorgenommen werden oder diese die betriebliche oder produktive Inbetriebnahme vernünftigerweise nicht verhindern. Solche Abweichungen (einschließlich Farbunterschiede der gelieferten Solarmodule) oder geringfügige Fehler entbinden den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, berühren Markenbezeichnungen die Konformität der gelieferten Waren nicht.

8.4 Sofern der Kunde bei VDH Solar eine Beschwerde über die gelieferten Waren oder Dienstleistungen einreicht, muss der Kunde VDH Solar oder dem Lieferanten die Möglichkeit geben, diese Beschwerden so schnell wie möglich zu prüfen. Zu diesem Zweck sollte der Kunde eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Defekts liefern. Die weitere Untersuchung wird auf die am wenigsten belastende Art und Weise durchgeführt, wozu der Kunde VDH Solar auch die Möglichkeit einräumt, gegebenenfalls durch das Überreichen von Waren oder Daten. Alle angemessenen tatsächlichen Kosten der notwendigen Untersuchung gehen zu Lasten des Kunden, sofern sich die Reklamationen als unbegründet erweisen.

8.5 VDH Solar oder ihr Lieferant kann die Reparaturkosten nach ihren üblichen Sätzen in Rechnung stellen, sofern es sich um einen Benutzerfehler oder eine unsachgemäße Verwendung durch den Kunden beziehungsweise andere Ursachen handelt, die nicht VDH Solar oder dem Lieferanten zuzuschreiben sind. Die Gewährleistungsfrist wird durch die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten nicht verlängert oder erneuert.

8.6 Jegliche Garantieverpflichtung erlischt, sofern der Kunde Änderungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt oder vornehmen lässt oder sofern die Anweisungen und Vorschriften von VDH Solar beziehungsweise des Herstellers nicht strikt befolgt werden. Jegliche Gewährleistung erlischt auch, sofern gegen die einschlägigen Qualitätsnormen gemäß NTA 8013 und NEN 1010 (Niederlande) und DIN EN IEC 62446 (Installation, Wartung und Inspektion von PV-Anlagen) verstoßen wird. Auch die Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen aus einem mit VDH Solar geschlossenen Vertrag durch den Kunden führt zur Aussetzung der Garantieverpflichtungen, ohne dass es dazu einer weiteren Warnung oder Mitteilung bedarf.

8.7 Rücksendungen sind ohne vorherige Zustimmung von VDH Solar nicht zulässig. VDH Solar kann die Genehmigung zur Rücksendung an bestimmte Bedingungen knüpfen. Die zurückzusendenden Artikel und die Originalverpackung müssen vollständig, unbeschädigt und unbenutzt sein. Unter keinen Umständen wird eine Rücksendegenehmigung für Waren oder Dienstleistungen erteilt, die nicht (oder nicht mehr) zum regulären Produktangebot von VDH Solar gehören oder speziell für den Kunden bestellt beziehungsweise hergestellt wurden.

8.8 Falls eine Rücksendung von VDH genehmigt wird, werden die Kosten, die VDH Solar für die Bearbeitung der Rücksendung entstanden sind, vom Kunden zurückerstattet. Diese Kosten belaufen sich auf mindestens 30 Prozent des Gesamtbetrags der Bestellung (zuzüglich der MwSt.), unbeschadet des Anspruchs von VDH Solar auf vollständige Entschädigung im Zusammenhang mit der Rücksendung.

8.9 Die von VDH Solar erteilten Ratschläge, Meinungen, Erwartungen, Prognosen und Empfehlungen, einschließlich derjenigen, die sich auf mögliche Erträge oder Renditen beziehen, sind niemals als Garantie zu verstehen. VDH Solar übernimmt keinerlei Haftung für die Befolgung solcher Aussagen.

8.10 Sofern VDH Solar oder ihr Lieferant einen Mangel der gelieferten Ware als erwiesen ansieht, hat sie die Wahl, entweder die mangelhafte Ware neu zu liefern beziehungsweise zu reparieren oder dem Kunden einen Preisnachlass auf den Kaufpreis zu gewähren. In den ersten beiden Fällen muss der Kunde die beanstandete Ware, sofern möglich, an sie zurücksenden. Mängel an einem Teil der gelieferten Waren berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der gesamten erbrachten Leistung.

8.11 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort nach der Lieferung umfassend auf Schäden, Mängel und Mengen zu prüfen. Das Recht des Kunden, sich auf Mängel von VDH Solar zu berufen, erlischt, sofern der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich und unter Angabe von detaillierten Gründen bei VDH Solar hierüber protestiert hat.

8.12 Das Reklamationsrecht erlischt in dem Moment, in dem der Kunde die Ware oder einen Teil davon verarbeitet, verändert oder mit anderen Waren vermischt.

8.13 Die Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln beschränken sich auf die in diesen Garantiebestimmungen beschriebenen Rechte.

9. Haftung und Gewährleistung

9.1 Alle Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Geschäftsführer von VDH Solar sowie deren Mitarbeiter und aller (juristischen) Personen, die mit der Erfüllung des Vertrags oder der Umsetzung von Anweisungen des Kunden befasst sind.

9.2 Soweit das anwendbare Recht dies nicht zwingend verbietet, ist jegliche Haftung von VDH Solar ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens VDH Solar vor.

9.3 Soweit ein Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, beschränkt sich die gesamte Mithaftung von VDH Solar für zurechenbare Mängel bei der Vertragserfüllung oder anderweitig auf den Ersatz des tatsächlich erlittenen unmittelbaren Schadens, bis zur Höhe des für diesen Vertrag vereinbarten und vom Kunden gezahlten Preises (zuzüglich der MwSt.). Handelt es sich bei dem Vertrag im Wesentlichen um einen Dauerauftrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, so wird der für den Vertrag vereinbarte Preis auf die Summe der für ein Jahr vereinbarten Gebühren (zuzüglich der MwSt.) festgelegt. Keinesfalls darf die Schadenersatzleistung jedoch einen Betrag von 10.000,- € (zehntausend Euro) übersteigen. Unter direkten Schäden sind ausschließlich zu verstehen:

a. die angemessenen Kosten, die die Gegenpartei aufwenden musste, damit die Leistung von VDH Solar dem Vertrag entspricht; solche Ersatzzschäden werden jedoch nicht vergütet, sofern der Vertrag vom Kunden oder auf dessen Wunsch hin aufgelöst wird

b. die im Zusammenhang mit der Ermittlung der Ursache und des Umfangs der Schäden anfallenden Kosten, sofern sich diese Ermittlung auf unmittelbare Schäden gemäß diesen Allgemeinen AGB bezieht

c. die anfallenden Kosten für die Schadensverhinderung oder Schadensbegrenzung, sofern die Gegenpartei nachweist, dass diese Kosten zu einer Begrenzung der unmittelbaren Schäden gemäß diesen Allgemeinen AGB geführt haben.

9.4 VDH Solar übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Eigentum des Kunden oder für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangene Gewinne, entgangene Einsparungen, verhängte Bußgelder, verminderten Firmenwert, Schäden aufgrund von Geschäftsstagnation, Schäden infolge von Ansprüchen von Kunden oder Lieferanten des Kunden, Beschädigung, Verlust oder Offenlegung von Daten oder Dokumenten sowie alle anderen Arten von Schäden, in welchem Zusammenhang auch immer.

9.5 Ist ein Schaden durch eine Versicherung des Kunden gedeckt, ist VDH Solar nicht verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

9.6 Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist, dass der Kunde VDH Solar spätestens 30 Tage nach Eintritt des Haftungsgrunds schriftlich benachrichtigt und VDH Solar haftbar macht. Die Ansprüche des Kunden gegenüber VDH Solar auf Schadensersatz sowie sonstige Befugnisse und Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem Ereignis, aus dem sich die fraglichen Schäden oder Ansprüche unmittelbar oder mittelbar ergeben.

9.7 Eine Reihe von zusammenhängenden schadenverursachenden Ereignissen gilt als ein einziges Ereignis gemäß diesem Artikel.

9.8 Die Vertragserfüllung erfolgt ausschließlich für den Auftraggeber. Dritte können keinesfalls irgendwelche Rechte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch VDH Solar geltend machen. Der Kunde schützt und stellt VDH Solar von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern diese angeblich aufgrund von oder im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Lieferungen von VDH Solar, die im Namen des Kunden erfolgt sind, Schäden erlitten haben.

Artikel 10. Personenbezogene Daten und Datenschutz

10.1 Sofern eine Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, verpflichten sich die Parteien, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu beachten und einzuhalten. Die Parteien ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die (personenbezogenen) Daten vor dem Verlust beziehungsweise vor der unrechtmäßigen Verarbeitung jeglicher Art zu schützen.

10.2 Der Kunde beauftragt und ermächtigt VDH Solar hiermit, (personenbezogene) Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Vertragserfüllung und die Nutzung der Dienstleistungen von VDH Solar erforderlich ist. VDH Solar verarbeitet diese Daten für sorgfältig umrissene Zwecke, wie beispielsweise die:

- Beurteilung und Annahme (potenzieller) Kunden, die Unterzeichnung und Erfüllung von Verträgen mit oder durch einen Kunden, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- Durchführung von Analysen personenbezogener Daten für statistische und wissenschaftliche Zwecke, Produktentwicklung und Managementberichte

- Durchführung (gezielter) Marketingtätigkeiten zum Aufbau, zur Aufrechterhaltung oder zum Ausbau einer Beziehung zu einem Kunden. Dabei werden spezifische Merkmale berücksichtigt; und die
- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

11. Geistige Eigentumsrechte und Aussagen

11.1 Alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte an den von VDH Solar gelieferten oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entwickelten oder zur Verfügung gestellten Geräten oder sonstigen Materialien, wie z.B. Analysen, Entwürfe, Dokumentationen, Berichte, Angebote, sowie vorbereitende Materialien dazu, gehören ausschließlich VDH Solar, ihren Lizenzgebern oder ihren Lieferanten. Der Kunde erwirbt nur die gemäß diesen Bedingungen und den Rechtsvorschriften ausdrücklich eingeräumten vorübergehenden Nutzungsrechte. Andere oder weitergehende Ansprüche des Kunden auf Vervielfältigung oder Veröffentlichung sind ausgeschlossen. Die dem Kunden gewährten Nutzungsrechte sind nicht ausschließlich und nicht auf Dritte übertragbar, nicht verpfändbar und nicht unterlizenzierbar. Der Kunde ist verpflichtet, sich jederzeit strikt an die angegebenen Bedingungen, Einschränkungen und Gebrauchsanweisungen zu halten, einschließlich der Lizenzbedingungen der Lieferanten von VDH Solar. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt unter der Bedingung, dass der Kunde alle VDH Solar aus jeglichem Rechtsgrund zustehenden Gebühren vollständig bezahlt hat.

11.2 Sofern unklar ist, wem ein geistiges oder gewerbliches Eigentumsrecht zusteht, wird davon ausgegangen, dass VDH Solar die berechnete Partei ist, bis der Kunde das Gegenteil beweist.

11.3 Der Kunde darf von den gelieferten Waren, Geräten, Verpackungen oder anderen Materialien keine Kennzeichnung, die die Vertraulichkeit oder das Urheberrecht, die Marken, Handelsnamen oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte betrifft, entfernen oder verändern bzw. entfernen oder verändern lassen.

11.4 Der Kunde wird VDH Solar in Veröffentlichungen oder Werbeaussagen nicht erwähnen und den (Marken-)Namen von VDH Solar nicht als Referenz verwenden; dies bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von VDH Solar.

12. Geheimhaltungs- und Nichtübernahme Klausel

12.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Informationen gelten als vertraulich, sofern sie von einer Partei der anderen mitgeteilt wurden oder sofern sich diese Vertraulichkeit aus der Art der Informationen ergibt. Alle Angebote, Verlegepläne und technischen Berechnungen von VDH Solar sind grundsätzlich vertraulich. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit eine Partei gesetzlich oder beruflich zur Offenlegung verpflichtet ist oder sofern eine Partei von der anderen Partei von der Geheimhaltungspflicht entbunden wird. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Artikel erwähnte Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und/oder Dritten aufzuerlegen, die er im Rahmen der Vertragserfüllung eingeschaltet hat. Die Geheimhaltungspflicht endet nicht mit dem Vertragsende, sofern nichts anderes vereinbart wurde. VDH Solar ist berechtigt, zu Werbe- und Referenzzwecken den Namen des Auftraggebers zu verwenden und anzugeben, welche Art von Tätigkeiten für den Auftraggeber erbracht wurden beziehungsweise welche Lieferungen an den Auftraggeber erfolgt sind.

12.2 Während der Laufzeit eines Vertrags sowie zwei Jahre nach dessen Beendigung darf der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VDH Solar weder direkt noch indirekt Mitarbeiter von VDH Solar beschäftigen oder anderweitig für sich arbeiten lassen.

13. Geltendes Recht und Gerichtsstand

13.1 Alle Rechtsverhältnisse und Verträge zwischen VDH Solar und dem Kunden unterliegen dem niederländischen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts, einschließlich des UN-Kaufrechts.

13.2. Alle Streitigkeiten jeglicher Art - auch solche, die nur von einer der Parteien als solche angesehen werden - die sich zwischen den Parteien aus dem Vertrag oder sich daraus ergebenden Vereinbarungen ergeben, werden vom Bezirksgericht in Amsterdam entschieden. VDH Solar ist jedoch weiterhin berechtigt, einen Streitfall dem nach dem Gesetz oder dem anwendbaren Vertrag zuständigen Gericht vorzulegen.

Fassung Dezember 2023